

# SOFTWARE-EVALUIERUNGS-LIZENZVERTRAG

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 **A-NULL Bausoftware GmbH**, Bloch-Bauer-Promenade 23, 1100 Wien, info@a-null.com, T +43 1 586 86 10, Firmenbuchnummer: 308477v, UID: ATU64101402, kurz „**Lizenzgeber**“, ist der Verfügungsberechtigte (sei es ganzheitlich oder teilweise durch eigene Programmierungsleistungen und/oder ganzheitlich oder teilweise durch Hereinlizenzierung) der Softwareerweiterung mit dem Namen **Rule Expansion Package** (kurz „**Software**“), welche dazu dient die Funktionalitäten von Solibri Office durch neue Prüfredeschablonen (Regel-Templates) zu erweitern.

1.2 Der Source Code der Software und alle Rechte daran verbleiben das volle Eigentum des Lizenzgebers. Dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag räumt Ihnen als „**Lizenznehmer**“ daher keine wie auch immer gearteten Rechte am Source Code und hinsichtlich des Programms auch keine Rechte ein, welche über die hier geregelten Evaluierungs-Lizenzrechte (vgl. insbesondere Punkt 3., unten) hinausgehen.

1.3 Der Lizenznehmer anerkennt und stimmt zu, dass die Software sich noch im Entwicklungsstadium befindet, noch nicht über ihren vollen geplanten Funktionsumfang verfügt und dass die Software auch noch funktionsstörende Fehler (sogenannte Bugs) beinhalten kann.

1.4 Der Lizenznehmer anerkennt und stimmt zu, dass diese Software nur in Verbindung mit einer gültigen aktiven Solibri-Lizenz funktioniert und die gekaufte Lizenz eine personenbezogene (auf Basis des Benutzernamens des Solibri-Users) Lizenz darstellt.

1.5 Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer (gemeinsam kurz die „**Parteien**“ und jeder einzelne kurz auch eine „**Partei**“) anerkennen und vereinbaren, dass dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag ausschließlich die folgenden Ziele verfolgt:

(i) Installation der Software auf denjenigen Endgeräten bzw. auf derjenigen Infrastruktur des Lizenznehmers, welche die technischen Mindestvoraussetzungen für den Betrieb der Software erfüllen (insbesondere Prozessor, RAM, installierte aktuelle Solibri-Version)

und

(ii) Ablaufenlassen der Software auf den oben genannten Endgeräten bzw. auf der oben genannten Infrastruktur des Lizenznehmers sowie die entsprechende Verwendung der Software durch den Lizenznehmer, und zwar ausschließlich zu seinen eigenen Zwecken.

1.6 Durch klicken auf Annahme der Vereinbarung, herunterladen, installieren oder verwenden der Software, erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden.

1.7 Wer keine gültige Lizenz zur Nutzung der Software erworben hat, ist nicht berechtigt, die Software herunterzuladen, zu installieren oder sonst zu nutzen.

1.8 Sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung bzw. zwischen Lizenzgeber und dem

Lizenznehmer schriftlich vereinbart, werden die zu leistenden Zahlungen folgendermaßen in Rechnung gestellt: Periodische Zahlungen wie z. B. die monatliche, vierteljährliche oder jährliche Lizenzgebühr oder die SSA-Gebühr sind für den Abrechnungszeitraum im Voraus fällig.

## **2. Lizenznehmer: Unternehmer und Konsumenten im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“)**

2.1 Die vorliegende Software-Lizenz steht ausschließlich Unternehmern iSd § 1 Abs 1 Z 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) zur Verfügung. Der Lizenznehmer nimmt dies zur Kenntnis und stimmt zu.

## **3. Lizenzeinräumung betreffend die Software**

3.1 Für die Dauer dieses Software-Lizenzvertrages räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer hiermit zum ausschließlichen Zweck der eigenen Verwendung eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare, nicht-sublizenzierbare, streng persönliche (Solibri ID), weltweite Lizenz ein, die Software auf seinen oben genannten Endgeräten bzw. auf seiner oben genannten Infrastruktur zu installieren, ablaufen zu lassen und zu verwenden. Der Lizenznehmer garantiert dabei, dass er die Software nur auf solchen Endgeräten bzw. auf einer solchen Infrastruktur installiert und ablaufen lässt, über welche er die volle Verfügungsgewalt hat.

3.2 Dem Lizenznehmer ist es strengstens untersagt, die Software Dritten auf irgendeine Weise (z.B. per Fernzugriff über ein drahtgebundenes oder drahtloses Netzwerk) zur Verfügung zu stellen.

3.3 Der Lizenznehmer darf Sicherungskopien der Software ausschließlich für Backup-Zwecke anfertigen.

3.4 Diese Lizenz erlischt automatisch, wenn dieser Software-Lizenzvertrag gekündigt wird, abläuft oder auf sonstige Weise beendet wird. Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit jeglicher Beendigung ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet,

(i) es sofort zu unterlassen, die Software ablaufen zu lassen und zu verwenden.

## **4. Installation und Ablaufenlassen der Software**

4.1 Der Lizenznehmer wird die Software auf seinen oben genannten Endgeräten bzw. seiner oben genannten Infrastruktur in eigener Verantwortung selbständig und im Einklang mit den Systemvoraussetzungen der Software installieren. Abseits der Zur-Verfügung-Stellung der Software sowie der vorliegenden Software-Lizenz ist der Lizenzgeber keinesfalls dazu verpflichtet, dem Lizenznehmer irgendwelche weitere Leistungen oder Lieferungen zu erbringen, und zwar insbesondere – aber ohne Einschränkung – keinerlei Schulungen, Beratungsleistungen, Dokumentationen, Handbücher, Wartungsleistungen, Support-Leistungen (sei es vor Ort oder aus der Ferne), IT-Sicherheits-Leistungen etc.; Gleiches gilt für Updates, Upgrades und Bugfixes der Software, gleichwohl der Lizenzgeber dem Lizenznehmer solche Updates und/oder Upgrades und/oder Bugfixes für die Dauer dieses Software-Lizenzvertrages freiwillig und im alleinigen Ermessen des Lizenzgebers zur Verfügung stellen kann.

## 5. Lizenzgebühren und Geheimhaltung

5.1 Für die Dauer dieses Software-Lizenzvertrages wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Lizenzgebühren verrechnen.

5.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche von ihm entdeckten Software-Fehler (sogenannte „Bugs“ inklusive Sicherheitsgebrechen wie etwa Sicherheitslücken) nur zu den Zwecken (i) seiner internen Softwareverbesserung und (ii) seiner Feedbackverpflichtungen unter diesem Vertrag zu verwenden und weder in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder ausnützen zu lassen, noch Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers zugänglich zu machen oder dies zu dulden. Diese Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten des Lizenznehmers bleiben auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft, solange die entsprechenden Informationen nicht öffentlich bekannt sind.

## 6. Feedbackpflicht des Lizenznehmers

6.1 Im Gegenzug zur Lizenzeinräumung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich dem Lizenzgeber nach Aufforderung ein angemessen detailliertes, nachvollziehbares und schriftliches Feedback über seine Verwendung der Software zu geben.

6.2 Das Feedback ist wie folgt abzugeben:

(i) per E-Mail-Antwort auf die Aufforderung

## 7. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss (für Konsumenten gilt jedoch Punkt 7.5)

7.1 Der Lizenznehmer anerkennt und stimmt ausdrücklich zu, dass der Lizenzgeber zu keinerlei Gewährleistung verpflichtet ist; die Gewährleistung des Lizenzgebers ist damit ausdrücklich so weit wie gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

7.2 Der Gewährleistungsausschluss betrifft insbesondere, aber ohne Einschränkung:

(i) die Eignung und Fähigkeit der Software, den vom Lizenznehmer verfolgten Zweck zu erfüllen;

(ii) die Freiheit der Software von Fehlern/Mängeln; und

(iii) die Freiheit der Software von Patent- und/oder Gebrauchsmuster-Rechten Dritter.

7.3 Die Haftung des Lizenzgebers ist ebenso ausgeschlossen, wobei dieser Haftungsausschluss weder für grobes oder vorsätzliches Verhalten des Lizenzgebers noch für Personenschäden gilt. Die Haftung des Lizenzgebers ist ebenso für die Richtigkeit der Prüfergebnisse bei der Verwendung der Prüftemplates ausgeschlossen.

7.4 Die Parteien schließen darüber hinaus auch die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr laut § 1298 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („**ABGB**“) sowie die Regressmöglichkeit laut § 12 des österreichischen Produkthaftpflichtgesetzes („**PHG**“) aus.

**7.5 Nur bei Konsumenten anwendbar:** Anstelle der Punkte 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 gilt Folgendes:

7.5.1 Die Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers als Konsument unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen laut den §§ 922 bis 933 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (kurz „**ABGB**“).

7.5.2 Die Haftung des Lizenzgebers wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wobei dieser Haftungsausschluss nicht für Personenschäden gilt.

## **8. Dauer und Vertragsbeendigung bzw. -kündigung**

8.1 Dieser Software-Lizenzvertrag wird für eine bestimmte Dauer (kurz „**Lizenzperiode**“), welche aus der Rechnung zu entnehmen ist, abgeschlossen und erlischt nach Ablauf der Lizenzperiode automatisch.

8.2 Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer die Nutzungslizenz der Software und der Dokumentation entziehen, wenn der Lizenznehmer eine Vertragsverletzung begeht und er diese Verletzung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach schriftlicher Aufforderung beseitigt hat. Nach Ablauf oder Entzug der Lizenz hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software, APIs und Dokumentation einzustellen und alle seine (und seinem Betriebspartner vorliegenden) Kopien der Software, APIs und die Dokumentation, einschließlich etwaiger Kopien auf Datensicherungsträgern oder anderen Medien, nachweislich zu vernichten. Auf Verlangen des Lizenzgebers hat der Lizenznehmer die Zerstörung schriftlich zu bestätigen. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der Lizenznehmer nach Beendigung der Lizenz keinen Anspruch auf Erstattung der gesamten oder eines Teils der Lizenzgebühr.

8.3 Dieser Software-Lizenzvertrag kann auf ordentlichem Weg nicht gekündigt werden. Das Recht beider Parteien auf eine jederzeitige fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

8.4 Eine jede Verlängerung der Lizenzperiode bedarf einer separaten Vereinbarung.

## **9. Nur bei Konsumenten anwendbar: Gesetzliches Rücktrittsrecht**

9.1 Als Konsument hat der Lizenznehmer das Recht, den vorliegenden Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag binnen vierzehn Tage nach seinem Abschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um dieses Rücktrittsrecht auszuüben, hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss zu informieren, diesen Vertrag zu widerrufen.

9.2 Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Lizenznehmer die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wenn der Lizenznehmer von diesem Vertrag zurücktritt, hat der Lizenzgeber dem Lizenznehmer alle Zahlungen, die der Lizenzgeber vom Lizenznehmer erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Lizenznehmer eine andere Art der Lieferung als die vom Lizenzgeber angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen

vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Lizenznehmers von diesem Vertrags beim Lizenzgeber eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Lizenzgeber dasselbe Zahlungsmittel, das der Lizenznehmer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Lizenznehmer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Lizenznehmer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## **10. Rechtswahl und Gerichtsstand**

10.1 Dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner privatrechtlichen Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

10.2 Jede Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag, seiner Existenz, seiner Kündigung, seinem Ablauf und/oder seiner Nichtigkeit bzw. Durchsetzbarkeit unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit desjenigen österreichischen Gerichts, welches für den Sitz des Lizenzgebers sachlich und örtlich zuständig ist. Der Lizenznehmer anerkennt und stimmt jedoch ausdrücklich zu, dass der Lizenzgeber all seine entsprechenden Ansprüche auch vor einem Gericht geltend machen kann, das für den Sitz und/oder Aufenthaltsort des Lizenznehmers sachlich und örtlich zuständig ist (dies insbesondere – aber ohne Einschränkung – in solchen Fällen, in denen eine Entscheidung eines österreichischen Gerichts im Sitz- bzw. Aufenthaltsland des Lizenznehmers nicht vollstreckbar wäre).

10.3 **Nur bei Konsumenten anwendbar:** Punkt 10.2 wird durch die folgende Regelung ersetzt: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers. Für Klagen des Lizenzgebers gegen den Lizenznehmer gilt die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Lizenznehmers liegt.

## **11. Abschließende Bestimmungen**

11.1 Dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag enthält das gesamte Verständnis und den gesamten Willen der Parteien mit Bezug auf den Vertragsgegenstand und verdrängt alle diesbezüglich zuvor getroffenen Vereinbarungen vollständig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gleichwohl die Parteien andere Verträge abschließen können oder dies bereits getan haben, sind sich die Parteien darüber einig, dass solche Verträge keinen Einfluss auf den vorliegenden Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag haben, außer in diesen Verträgen ist ausdrücklich Anderes geregelt.

11.2 Jede Änderung dieses Software-Evaluierungs-Lizenzvertrags bedarf der Schriftform und dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

11.3 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Software-Evaluierungs-Lizenzvertrags ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt und es gilt stattdessen eine gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, welche die wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am besten widerspiegelt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

## **12. Nur bei Konsumenten anwendbar: Alternative Streitbeilegung**

12.1 Obwohl der Lizenzgeber nicht zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren verpflichtet ist und an solchen auch nicht teilnehmen wird, sind die nachstehenden Informationen zu erteilen:

12.2 Die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union betreffend Online-Transaktionen kann hier aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

12.3 Die beiden österreichischen Streit-Schlichtungsstellen für Online-Verbraucher-Geschäfte sind unter den folgenden Internetadressen zu finden: <https://ombudsmann.at/> und <http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>.

\*\*\*

[dieser Software-Evaluierungs-Lizenzvertrag wird auf elektronischem Weg abgeschlossen,  
sodass keine Unterschriftenzeilen vorhanden sind]